



Zitiervorschlag:

Danja Bergmann, Religionsfreiheit: Tansania, in: *missio*, Internationales *missio*, Internationales Katholisches Missionswerk *missio* e. V. (Hrsg.), Länderberichte Religionsfreiheit, Heft 28 (Aachen 2015)



Liebe Leserinnen und Leser,

Tansania steht im Oktober 2015 im Mittelpunkt des Monats der Weltmission, den *missio* mit bundesweiten Kampagnen begleiten wird. Besondere Aufmerksamkeit gilt daher der Lage der Menschenrechte und dem Stand der Religionsfreiheit in dem Land, das mehr als 120 verschiedene Ethnien und die beiden großen Religionen Islam und Christentum unter einem nationalen Dach vereint.

Das Jahr 2015 ist weichenstellend für die weitere Zukunft Tansanias. Für Ende Oktober sind Parlaments- und Präsidentschaftswahlen vorgesehen, die ihren Schatten seit Monaten vorauswerfen. Der auf halber Strecke stecken gebliebene Verfassungsreformprozess, der im April dieses Jahres mit einem landesweiten Referendum hätte beschlossen werden sollen, wurde von der Regierung auf unbestimmte Zeit verschoben und gilt bereits jetzt als gescheitert. Die politische Atmosphäre hat sich sukzessive zugespitzt und immer häufiger werden mit Blick auf die Wählerstimmen auch religiöse Themen politisch vereinnahmt.

Seit der Unabhängigkeit im Jahr 1961 gilt Tansania als ein Stabilitätsanker in der von vielen verschiedenen Konflikten geprägten ostafrikanischen Region. Die friedliche Koexistenz der beiden großen Religionen und unterschiedlichen Kulturen wurde oft als Musterbeispiel für Pluralismus und religiöse Toleranz gerühmt. Doch seit wenigen Jahren mehren sich deutliche Anzeichen für tiefer liegende religiöse Spannungen in Form von gewalttätigen Übergriffen auf religiöse Führer beider Religionsgruppen sowie auf Kirchengebäude. Vor allem im Jahr 2012 kam es in Sansibar vermehrt zu öffentlichen Protestversammlungen gegenüber dem Staat im Zusammenhang mit der Frage der Union. Auch auf dem Festland berichteten Medien zunehmend von einer religiösen Radikalisierung im Zusammenhang mit Protesten gegen die verbreitete Korruption, Armut und Perspektivlosigkeit. Die tansanische Gesellschaft befindet sich zurzeit in einem politischen Spannungsfeld, dessen jederzeit mögliche Entladung große Risiken für den vielgerühmten religiösen Pluralismus, die friedliche Koexistenz der Religionen und schließlich für die nationale Einheit des Landes birgt.

Die vorliegende Studie befasst sich daher mit dem Verhältnis von Religion und Politik, fragt nach den Hintergründen der Vereinnahmung von Religion durch Politik sowie von politischen Themen durch Religionsvertreter und betrachtet von hier ausgehend den Stand von Säkularismus und Religionsfreiheit in Tansania. *missio* wird das friedliche Miteinander der verschiedenen Religionen und Kulturen in Tansania mit seiner internationalen Projekt- und Kampagnenarbeit weiterhin fördern und unterstützen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Krämer'.

Prälat Dr. Klaus Krämer
missio-Präsident

Länderberichte

Religionsfreiheit:

Tansania

28



Die Zahlen beruhen auf Schätzungen, da keine validen statistischen Daten vorlagen.

Der völkerrechtliche Rahmen

Mehrfach hat die Vereinigte Republik Tansania ihr Bekenntnis zur Wahrung der Menschenrechte durch internationale und regionale Abkommen bekräftigt. Als klassischer Teil menschenrechtlicher Verbürgungen wurde das Recht auf Religionsfreiheit erstmals in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen festgehalten. Mit dem „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (IPbpr) erhielt es Gesetzeskraft. Dieser UN-Zivilpakt¹, der rechtsverbindlich die grundlegenden Menschenrechte garantiert, wurde 1966 in New York City abgeschlossen und trat 1976 in Kraft. Tansania trat dem Zivilpakt am 11. Juni 1976 (mit Inkrafttreten am 11. September 1976) bei, in Artikel 18 des IPbpr heißt es:

- 1) Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben, sowie die Freiheit, seine Religion oder eine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Kulthandlungen, Ausübung und Lehre zu bekennen.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Neben diesen Internationalen Menschenrechtsabkommen gibt es weitere regionale Menschenrechtsinstrumente zum Schutz der Religionsfreiheit. Die „Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker“ (African Charter on Human and Peoples' Rights, Banjul Charter), wurde im Juni 1981 von der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation of African Unity (OAU) verabschiedet und trat am 21. Oktober 1986 in Kraft. Alle Staaten der Afrikanischen Union, mit Ausnahme von Süd-Sudan, haben die Banjul-Charta ratifiziert, sie ist damit das weltweit größte Menschenrechtsschutzregime. Tansania unterzeichnete die Charta am 31. Mai 1982 (18. Februar 1984 in Kraft getreten).

Der nationalrechtliche Rahmen: Zwischen modernem Konstitutionalismus und neopatrimonialem Machterhalt

Tansania befindet sich mitten auf dem Weg eines bereits gescheiterten Verfassungsreformprozesses.² Überraschend hatte Staatspräsident Jakaya Kikwete im Jahr 2011 eine Verfassungsreform eingeleitet. Für die Erarbeitung eines neuen Verfassungsentwurfes rief der Präsident eine Verfassungsreformkommission ein, die mittels allgemeiner Anhörungen, sogenannten *Barazas*, zum ersten Mal in der tansanischen Geschichte in allen Landesteilen Meinungen der Bürger einholte und zur Grundlage des Textvorschlages machte. Das Ergebnis empfahl eine grundsätzliche Neustrukturierung der staatlichen Union zwischen dem Festland und Sansibar, die als einzigartige, asymmetrisch gelagerte Staatenstruktur 1964, drei Jahre nach der Unabhängigkeit Tanganyikas, entstanden war. Tansania ist seither eine zentralstaatlich organisierte Präsidialrepublik, wobei Sansibar ein teilautonomer Status mit eigenem Präsidenten, Regierung und Parlament zuerkannt worden war. Seit ihrer Entstehung stellt die Unionsfrage eine Zerreißprobe insbesondere für den Frieden der sansibarischen Bevölkerung dar.

Der Ende 2013 von der Verfassungsreformkommission vorgelegte Entwurf sah daher eine dreigliedrige, föderale Umstrukturierung in einen Einheitsstaat mit einer Unions- und zwei Teilregierungen vor. Vorgeschlagen wurden außerdem eine deutliche Reduzierung der Unionsangelegenheiten, die Festigung der bislang fragilen Gewaltenteilung sowie die Einschränkung der Macht des Präsidenten bei gleichzeitiger Stärkung von Justiz und Parlament. Von Opposition und Zivilgesellschaft wurde dieser Vorschlag, der die bestehende Ordnung umwerfen sollte, enthusiastisch begrüßt. Bei der Regierungspartei CCM (Partei der Revolution) hingegen, die das Land seit der Unabhängigkeit im Jahr 1961 regiert, wurden sämtliche Abwehrmechanismen ausgelöst.

Die Zusammensetzung der Verfassungsgebenden Versammlung, die den Entwurf verabschieden sollte, sorgte von Beginn an für Kritik. Mit den 201 vom Präsidenten persönlich nominierten Repräsentanten aus der Zivilgesellschaft sowie den Abgeordneten aus den Parlamenten Tansanias und Sansibars war die strukturelle Regierungsmehrheit von vornherein gesichert. Dementsprechend plädierte die Verfassungsgebende Versammlung auch für eine Generalüberholung aller machtrelevanten Vorschläge des Entwurfs. Im Streit um dieses Mandat zu grundlegenden Veränderungen verließen die rund 130 Oppositionsvertreter, die sich zu einer „Koalition der Verteidiger einer Bürgerverfassung“ zusammengeschlossen hatten, die Verfassungs-

gebende Versammlung. Daraufhin wurde der abgewandelte, zum zahnlosen Tiger mutierte neue Verfassungstext in einem fragwürdigen Eilverfahren verabschiedet. Das knappe Abstimmungsergebnis insbesondere unter den Vertretern Sansibars – von denen einige angeblich während der Pilgerreise nach Mekka in tansanischen Auslandsbotschaften abgestimmt hatten – wurde von kritischen Beobachtern stark in Zweifel gezogen. Eine Mehrheit für den Verfassungstext war vor allem auf Sansibar wegen der Unionsfrage immer unwahrscheinlicher und zugleich war das Risiko einer tiefen gesellschaftlichen Spaltung sowohl zwischen beiden Teilstaaten als auch zwischen Regierung und Opposition immer deutlicher geworden. In Anbetracht dieser Unstimmigkeiten prognostizierten kritische Beobachter schon früh, dass das landesweite Referendum zur Abstimmung über den Verfassungsentwurf verschoben würde. Dementsprechend war die Überraschung gering, als die Regierung Mitte April 2015, zwei Wochen vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin, die Verschiebung des Verfassungsreferendums auf unbestimmte Zeit proklamierte.

Dieses desaströse Politikmanagement wird durch die nicht zufällige Tatsache verstärkt, dass die Nationale Wahlbehörde (NEC, National Election Commission) mit der längst überfälligen Neuregistrierung von ca. 23,9 Mio. Wählern nicht vorankommt. Die Einführung eines neuen Systems zur Wählerregistrierung (Biometric Voter Registration) nimmt bizarre Formen an. In Anbetracht der von der Regierung veranschlagten Investition von 298 Billionen Tansanischen Schilling (180 Millionen USD) verweisen Kritiker nun auf die enorme Armut der Bevölkerung sowie auf infrastrukturelle Defizite etwa bei der Stromversorgung und den daraus resultierenden Problemen beim Betrieb der Geräte. Von Geldverschwendung im großen Stil wird gesprochen. Bereits im Jahr 2010 war mit großem finanziellen Aufwand ein neues System zur Zählung der Wählerstimmen, das Electronic Results Management System eingeführt worden, das sich dann als zu langsam erwiesen hatte und nicht zum Einsatz kam. Ein derartiges Szenario könnte sich im Blick auf die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Oktober 2015 oder bei der Abstimmung zu dem Verfassungsreferendum durchaus wiederholen. Ob sich dann der neue Verfassungsentwurf überhaupt durchsetzen kann, ist unklar und solange wird die derzeitige Verfassung weiter bestehen bleiben.

In seiner Präambel stellt der 1977 erlassene Text ein eindeutiges Bekenntnis zur säkularen Verfasstheit voran. Unter dem Abschnitt „Das Recht auf Freiheit des Gewissens“ wird in Paragraph 19 das Recht auf Religionsfreiheit, sowie die Freiheit des Gewissens, des Glaubens und die freie Wahl inklusive der Möglichkeit des Wechsels zwischen Religionen oder Überzeugungen garantiert (Übersetzungen durch die Verfasserin):

Paragraf 19

(1) Jede Person hat das Recht auf Gewissensfreiheit, Glaubensfreiheit und die Freiheit der Wahl in religiösen Belangen, was die Freiheit, den Glauben oder die Religion zu wechseln, einschließt.

(2) Der Schutz dieser Rechte steht in Übereinstimmung mit den Verfügungen derjenigen Gesetze, die von Wichtigkeit für eine demokratische Gesellschaft, für gesellschaftliche Sicherheit, Frieden und Integrität und für die staatlichen Zwangsmittel sind.

(3) Die Bezugnahme auf den Begriff „Religion“ in diesem Artikel schließt religiöse Denominationen mit ein und verwandte Begrifflichkeiten sind entsprechend auszulegen.

Paragraf 20 formuliert das Recht auf Versammlungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie auf den Zusammenschluss in Organisationen mit religiöser Intention. Im folgenden Abschnitt wird dieses Recht aber eingeschränkt, denn grundsätzlich ist es für religiöse Organisationen verboten, sich als politische Partei zu registrieren.

Paragraf 20

(1) Jede Person hat das Recht sich frei und friedvoll zu versammeln, sich zusammenzuschließen und mit anderen Personen zu kooperieren und diesbezüglich Meinungen öffentlich zu formulieren sowie Vereinigungen und Organisationen mit dem Zweck der Bewahrung oder Förderung von Glaubensinteressen oder von anderen Interessen zu formieren oder ihnen beizutreten.

(2) Abweichend von den Verfügungen der Unterartikel (1) und (4) ist die Registrierung von politischen Parteien deren Verfassung oder Richtlinie (a) auf das Werben für oder die Förderung von (i) jeglichen Glaubensinhalten oder religiösen Gruppen (...) zielt, nicht rechtmäßig.

Auch die Verfassung von Sansibar von 1984 garantiert in Übereinstimmung mit Paragraf 19 der Unionsverfassung das Recht auf Religionsfreiheit und erklärt darüber hinaus, dass alle Glaubensangelegenheiten und deren Organisation nicht unter die Befugnisse der Regierung fallen.

Paragraf 19

(2) Ohne Beeinträchtigung der relevanten Gesetze sollen die Berufsstände im Zusammenhang mit Religion, Gottesdienst und Verkündigung von Religion frei und private Angelegenheit eines Individuums sein; die Angelegenheiten und die Verwaltung religiöser Körperschaften sollen nicht Teil der Aktivitäten der staatlichen Behörde sein.

Dennoch überträgt der Mufti's Act Nr. 9 von 2001 der Regierung die Verantwortung für die Registrierung von religiösen Körperschaften oder Organisationen. Mit der Implementierung des Mufti's Act wurde zum ersten Mal in der sansibarischen Geschichte ein rein religiöses Amt, und noch dazu das höchste, unter säkulares Recht gestellt, denn seither wird der Mufti durch den Präsidenten von Sansibar ernannt.

Die politische Situation: **Risse in einer Fassadendemokratie**

Das Jahr 2015 ist weichenstellend für die weitere Zukunft des Staates Tansania. Mit dem Scheitern des noch nicht abgeschlossenen, aber bereits von der Regierung „gekaperten“ Verfassungsreformprozesses und im Blick auf die für Oktober 2015 geplanten Parlaments- und Präsidentschaftswahlen befindet sich die tansanische Gesellschaft in einem politischen Spannungsfeld dessen Entladung große Risiken für die nationale Einheit des Landes birgt. Die Erfahrung lehrt, dass Wahlen in Tansania mit der Eskalation von Gewalt einhergehen können und dass sich die Situation vor allem im Vorfeld der Wahlen zuspitzt. Insbesondere auf Sansibar gab es 2000 und 2005 Gewaltausbrüche mit Toten und Verletzten. Die Wahljahre der letzten beiden Legislaturperioden wurden von religiösen Konflikten und Gewaltausbrüchen flankiert, da im Vorfeld der Wahlen religiöse Themen aus wahltaktischen Gründen politisiert worden waren. Politische, ökonomische und religiöse Konfliktmotive ergeben einen gefährlichen Cocktail, der schnell explodieren kann.

Zum ersten Mal seit Erlangung der Unabhängigkeit im Jahr 1961 und seit der Einführung des Mehrparteiensystem 1995 ist die Regierungspartei CCM (Partei der Revolution) aufgrund der wachsenden Popularität und lokalen Wahlerfolge der CHADEMA (Partei für Demokratie und Fortschritt) mit einem Szenario konfrontiert, in dem ein Machtverlust realistisch erscheint. Die starke Zunahme an staatlicher Repression ist eine direkte Folge dieser neuen Konstellation. Einschränkungen

gegenüber Meinungs-, Versammlungs- und Pressefreiheit durch staatliche Willkür gehören mittlerweile zur Tagesordnung. Anfang Februar 2015 wurde die überregional verlegte Wochenzeitung „The East African“ verboten, nach offiziellen Angaben aufgrund von Fehlern bei der mehr als 20 Jahre zurückliegenden Registrierung. Der wahrscheinlichere Grund aber war die Zeichnung des Karikaturisten GADO gewesen, der den Präsidenten Jakaya Mrisho Kikwete ins Visier genommen hatte: auf einem Diwan liegend, umworben von Kurtisanen mit den Namen „Vetternwirtschaft“, „Inkompetenz“ und „Korruption“.³ Dieser Vorgang versinnbildlicht die Schieflage, in der die Regierung agiert. Journalisten, Bürgerrechtler und Oppositionspolitiker stehen zunehmend im Fokus staatlicher Verfolgung. Die Fälle von willkürlichen Festnahmen, politisch motivierten Gerichtsprozessen bis hin zu Entführung, Folter und Mord häufen sich.

Insgesamt standen die vergangenen Monate im Zeichen des sich zuspitzenden politischen Konflikts um die Verfassungsreform, um die Verzögerung der Aktualisierung des Wählerregisters und um zahlreiche große, nicht aufgeklärte Korruptionsskandale. Die signifikante Zunahme an religiösen Spannungen auf Sansibar und auf dem Festland seit 2012 überschattet zudem die viel gerühmte friedliche Koexistenz der Religionen in Tansania. Politische und religiöse Konfliktpotentiale sind oft eng verflochten und verstärken sich gegenseitig. Vor diesem Hintergrund warnte Präsident Jakaya Mrisho Kikwete in einer viel beachteten Rede im Oktober 2014 vor der „religionisation of politics and politisation of religion“. Dabei sind es häufig gerade die Vertreter der ehemaligen Einheitspartei CCM selbst, die an religiöse Gefühle appellieren und diese in der politischen Auseinandersetzung bewusst einsetzen, z.B. indem der politische Gegner fälschlicherweise als „Christenpartei“ oder „rein islamische Partei“ diskreditiert wird.

Tansanische und internationale Beobachter sehen die allgemeine innenpolitische Entwicklung und die religiösen Spannungen mit Sorge. Der große und schnell wachsende Anteil der jungen Bevölkerung (65 Prozent unter 25 Jahren), die extreme Jugendarbeitslosigkeit sowie Armut und Perspektivlosigkeit der jungen Menschen bergen ein hohes Risiko. Der Boom im Rohstoffsektor, von dem die Bevölkerung ausgeschlossen bleibt, trägt zu einer Verstärkung der allgemeinen Anspannung bei. Dass die Regierung sich zudem vehement weigert, Verträge und Produktionsabkommen mit internationalen Konzernen offenzulegen, steigert das Misstrauen der Bevölkerung und weckt den Verdacht auf massive Korruption. Der Machtkampf innerhalb der Regierungspartei, das Entgleiten des staatlichen Gewaltmonopols – Selbstjustiz und Lynchmobs gehören inzwischen zum erschreckenden Alltag – sowie der rücksichtslose Einsatz staatlicher Gewalt gegen Opposition und Zivilgesellschaft und die rasch erodierende Akzeptanz von Regierungsinstitutionen bei der Bevölkerung werden von einigen Analysten als Vorboten eines *failing state*

gewertet. Im regionalen Vergleich kann Tansania trotz der Entwicklungen der letzten Monate zwar weiterhin als relativ stabil und friedlich gelten, jedoch ist die Tendenz eindeutig negativ. Der hoffnungsvoll gestartete Verfassungsreformprozess hat die Gesellschaft bereits gespalten und das Konfliktpotential erhöht.

Situation der Religionsgemeinden: „Insel des Friedens“ oder „out of control“?

Die Frage nach Religion in Tansania trifft auf eine besondere politische Sensibilität: Es gibt keine statistisch validen Angaben über die genauen Proportionen der drei großen Religionsgruppen afrikanische Religionen, Islam und Christentum. Außerdem gibt es auch kleinere Minderheiten von Hindus und Buddhisten. Nachdem offizielle Zahlen über die Verteilung der Religionen zum letzten Mal im Jahr 1967 offiziell erhoben wurden, ist die Frage nach der religiösen Zugehörigkeit aus Volkszählungen gestrichen worden. Seither bewegen sich Schätzungen zur Größe der muslimisch oder islamisch geprägten Bevölkerungsgruppen meistens jeweils zwischen 30 bis 40 Prozent mit beträchtlichen Schwankungen bis zu 60 Prozent auf beiden Seiten – je nachdem welche Gruppe, ggf. auch mit Hilfe eines entsprechenden Forschungsinstitut, die Mehrheit zu beanspruchen versucht.

In der tansanischen Gesellschaft manifestiert sich der inter-religiöse Pluralismus häufig in Form von christlich-muslimischen Mischehen. Die daraus hervorgehenden Kinder scheinen generell keiner besonderen Problematik entgegenzusehen oder von irgendeiner Stigmatisierung betroffen. Muslime mit originär christlichem Namen sind ebenso anzutreffen wie Christen mit muslimischen Namen, unter befreundeten Familien und Nachbarn gehören gegenseitige Einladungen von Muslimen und Christen anlässlich zentraler religiöser Festlichkeiten zum Alltag. Tansania erscheint in dieser Perspektive als eine „erfolgreiche Instanz im Management religiöser Diversität“⁴. Eine integrative Rolle dürften auch synkretistische Prozesse der Verschmelzung traditionell afrikanischer Glaubensformen mit Islam und Christentum gespielt haben.

Konstitutionell basiert das Zusammenspiel der Religionen auf einem fest definierten Fundament. Die 1977 verabschiedete Verfassung der Vereinigten Republik Tansania bekennt sich in der Präambel zum Säkularismus und verankert das Recht auf Religionsfreiheit in Paragraph 19. Doch bereits seit der Unabhängigkeit im Jahr 1961 monieren muslimische Stimmen die von ihnen empfundene Diskriminierung beim Zugang zu Bildung und sozioökonomischen Ressourcen, bei der Besetzung

von politischen Schaltstellen oder von Wirtschaftspositionen.⁵ Ähnlich gelagerte Beschwerden – mit einem deutlich kleineren Echo – kommen auch von christlicher Seite, etwa der Hinweis auf die Bevorzugung von Muslimen bei politischen Ämtern unter Präsident Ali Hassan Mwinyi (1985-1995). Weitaus schwerer als verbal ausgetragene Konflikte um Benachteiligung oder Bevorzugung bestimmter Religionsgruppen aber wiegen andere Symptome der tiefer liegenden gesellschaftlichen Spannungen und Brüche. Vor allem in der zweiten Jahreshälfte 2012 kam es zu einer ganzen Reihe von Gewaltausbrüchen im religiösen Kontext, von der häufig christliche Kirchenvertreter betroffen waren. Es gibt also zwei sich widersprechende Perzeptionen des religiösen Pluralismus in Tansania: Auf der einen Seite die in der Alltagskultur integrierte Toleranz und das nachbarschaftliche Miteinander und auf der anderen Seite zunehmende Formen von scheinbar religiös motivierter Gewalt. Gilt Tansania zu Recht als „Insel des Friedens“⁶ oder stimmt es, dass die Dinge außer Kontrolle geraten?⁷ Und wie ist es in diesem Kontext tatsächlich um die Ausübung des Rechts auf Religionsfreiheit bestellt?

Fundamentalistische Bewegungen mit christlichem oder islamischem Selbstverständnis wurden in Tansania erst in den siebziger Jahren aktiv. Zunächst waren es protestantische Erweckungsbewegungen, die intensiv Mission und Open-Air-Gottesdienste betrieben. Ein wenig später folgten diesem Beispiel auch muslimische Organisationen und organisierten gezielt öffentliche Großveranstaltungen, um den Islam zu verbreiten.⁸ Diese neuen Strategien der Anhängerakquise wurden durch den Wechsel vom sozialistischen Einparteiensstaat zu einem liberalen Wirtschafts- und Gesellschaftssystem flankiert. Nachdem die nationale Einheit Jahrzehnte lang in einer monolithischen politischen Struktur gefangen gehalten war, hatten sich neue Nischen und Freiräume eröffnet. Erst seit den 1990ern kam es verstärkt zu religiösen Eruptionen und Auseinandersetzungen, zum Teil geprägt von fundamentalistischen Tendenzen. Zwei unterschiedliche Typen von Konfliktszenarien scheinen sich hier widerzuspiegeln: zum einen inter-religiöse Auseinandersetzungen, etwa innerhalb einer religiösen Gruppe oder zwischen zwei verschiedenen religiösen Denominationen, zum anderen religionspolitisch gelagerte Konflikte, bei der eine religiöse Gemeinschaft Ansprüche gegenüber dem Staat geltend macht.⁹ So kam es bereits 1993 bei einer Aufruhr über den Verkauf von Schweinefleisch in einem Stadtteil von Dar es Salaam zum gewaltsamen Zusammenprall zwischen Christen und Muslimen. Bei den Ereignissen um die Mwembechai Moschee im Zentrum von Dar es Salaam kam es in den Jahren 1998 und 2000 sogar zu mehreren Toten und Verletzten.¹⁰ Und im Jahr 2001 gab es mehrere religiös motivierte Aufstände und Proteste auf Sansibar.

Insbesondere aber kommt es seit 2012 vermehrt zur Mobilisierung religiöser Gruppen mit einem signifikanten Anstieg des Konfliktpotenzials vor allem in der

zweiten Jahreshälfte. Diese neue Entwicklung wird in allen Medien dokumentiert, vom Radio über Fernsehen bis zu den Printmedien (siehe v.a. englische Zeitungen wie *The Citizen*, *Daily News*, *Sunday News*, *The Guardian* und Swahili-Zeitungen wie *Nipashe*, *Majira*, *Mwananchi*, *Tanzania Daima*): Ausschreitungen durch eine Gruppe rund um Sheikh Faridi Hadi Ahmed mit massiven Verwüstungen und Brandlegung (September/Oktober 2012), Aufruhr und Brandstiftung an mehreren Kirchen in Temeke (Dar es Salaam) infolge eines Vorfalles, bei dem ein christlicher Junge auf einen Koran uriniert hatte (Oktober 2012), Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und einer Gruppe von Muslimen und Anhängern von Sheikh Ponda Issa Ponda, wobei es um Eigentumsansprüche auf ein Grundstück ging, das vom National Muslim Council of Tanzania (BAKWATA) veräußert worden war (Oktober 2012), Niederbrennung einer Kirche in Kigoma, West-Tansania (Oktober 2012), Zusammenstöße zwischen Jugendlichen und der Polizei auf Sansibar, nachdem der Aktivist Sheikh Farid Hadi Ahmed zum Protest gegen die Union Tansanias aufgerufen hatte, Niederbrennung einer Bar und eines Geschäftes, in denen Alkohol verkauft wurden, in Sansibar (Oktober 2012), Anschlag auf einen katholischen Priester mit Schusswaffen in Sansibar (Dezember 2012), Erschießung eines katholischen Priesters vor seiner Kirche in Mtoni, Sansibar (Februar 2013), Bombenanschlag auf eine katholische Kirche während eines Gottesdienstes in Arusha mit mehreren Toten und Verletzten (Mai 2013), Enthauptung eines Priesters der Assemblies of God in Geita (Juni 2013), Säureanschlag auf zwei junge britische Volontärinnen, Sansibar (August 2013), Anschlag mit selbstgebasteten Molotow-Cocktails auf eine Evangelisch-Lutherische Kirche in Dar es Salaam (August 2013), Säureanschlag auf einen katholischen Priester in Sansibar (September 2013), Säureanschlag auf den Sekretär des Mufti von Sansibar (Dezember 2013).

Die Entwicklungen der vergangenen zwei bis drei Jahre stehen zwar im Zeichen von steigenden interreligiösen Konfrontationen. Sie sind aber zu komplex, als dass sie einfach unter den Etiketten Fundamentalismus und religiöse Radikalisierung subsummiert werden könnten. Weder Christen noch Muslime bilden einen homogenen Block in Tansania. Innerhalb beider Religionsgruppen existieren unterschiedliche Strömungen, die sich nicht nur in theologischen Fragen voneinander scheiden, sondern auch in ihrer Sicht auf die künftige Entwicklung der Gesellschaft. Bei den schwerwiegenden Gewaltaktionen fällt vor allem auf, dass die strafrechtliche Verfolgung – sofern sie überhaupt aufgegriffen wird – nicht dokumentiert wird, der Öffentlichkeit unzugänglich bleibt und in den seltensten Fällen zu Ergebnissen gelangt.¹¹ Das bedeutet, Strafverfolgung und Verurteilung von derart gravierenden Angriffen auf die Religionsfreiheit wie bei der kaltblütigen Ermordung von Priestern oder bei dem Säureattentat auf den muslimischen Gelehrten bleiben aus. Inwieweit die mangelnde Aufklärung dem Fehlen von Kompetenz, technischen und finanzi-

ellen Kapazitäten geschuldet ist, bleibt offen. Als Verdacht drängt sich auf, dass die Ursachen in einer religionspolitisch verwickelten Machtpolitik und konkurrierenden Interessen zu suchen sind. Die Kombination von einem hochkorrupten Polizeiapparat mit einer journalistisch eingeschränkten Pressekultur ist einer öffentlichen Aufklärung von Einzelfällen ohnehin nicht zuträglich.

Afrikanische Religionen: im Spannungsfeld zwischen Tradition und Moderne

In der Landessprache Kiswahili bezeichnet das dem Arabischen entlehnte „Dini“ den Begriff von Religion. Etwa 130 verschiedene Ethnien und Sprachen wie indische, nilotische, kuschitische und Bantu-Sprachen sowie Arabisch versammeln sich auf einem Territorium, das etwa 950.000 Quadratkilometer umfasst und mit 49,6 Millionen Einwohnern im globalen Vergleich nur dünn besiedelt ist. Die Organisation gesellschaftlichen Lebens folgt in Tansania vor allem der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Familienverbund und ist auch von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stamm bestimmt.

Von moderner Lebensweise unberührte Stammeskultur dürfte in Tansania allerdings kaum mehr zu finden sein und auch traditionelle afrikanische Religionen in Reinform gehören eher der Vergangenheit an. Insbesondere die Verbreitung des Islam, ursprünglich durch Handelsaktivitäten, und des Christentums, zunächst durch Missionierung, hat traditionelle Stammeskulturen und ihre Religionen überlagert. Viele Elemente der traditionellen Glaubens- und Lebensweisen haben sich aber durch Formen des Synkretismus, durch kulturelle Verschmelzung, erhalten. Vereinzelt halten indigene Gruppen wie etwa die Maasai mit bemerkenswerter Kontinuität an jahrhundertealten Bräuchen und Lebensgewohnheiten fest und bewahren sich ihre Identität als Rinder hütende Nomaden. Zugleich leisten sie ihren Tribut an die gesellschaftliche Transformation zur Moderne und besetzen Nischen im Lebensraum von Großstädten beispielsweise als Parkplatzwächter, um Einkommen für den Kauf von Rindern zu generieren; kaum ein Maasai trägt nicht ein Mobiltelefon unter seiner Shouka, dem traditionellen Gewand. Das Spannungsfeld zwischen Tradition und Moderne verkörpern die Maasai besonders eindrucksvoll. Mitunter treibt der Synkretismus im tansanischen Alltag skurrile Blüten, wobei im Hintergrund mangelnde Bildung die wesentliche Ursache spielen dürfte. So ist etwa der Glaube an Hexerei in städtischen wie auch ländlichen Gebieten weit verbreitet und immer wieder wird von Hexenverfolgungen oder über die Ermordung von Menschen mit

Albinismus berichtet, deren Körperteilen eine magische Kraft nachgesagt wird. In den vergangenen fünf Jahren gab es mehr als 72 Fälle¹² von getöteten Albinos und erst im Dezember letzten Jahres hatte die rituelle Ermordung eines vierjährigen Albino-Mädchens für landesweite Schlagzeilen gesorgt. Im Januar 2015 sprach die Regierung daher ein offizielles Verbot für die Tätigkeit der sogenannten „witch doctors“ aus. Dabei ist allgemein bekannt, dass auch hochrangige Politiker von dem klassischen Repertoire von Hexern und Heilern Gebrauch machen. Allerdings gibt es auch es hoch anerkannte Vertreter dieser Berufsgruppen, denen ein besonderes Wissen in Bezug auf althergebrachte Behandlungsmethoden zuerkannt wird, die sich dem empirisch-westlichen Verständnis zum Teil entziehen. Daher gilt es zu differenzieren und die extremen Formen, bei denen Menschen verletzt oder gefährdet werden, an der Wurzel zu packen und mit verbesserter Bildung zu beseitigen. Interessanterweise hatten die Vereinten Nationen mit Blick auf die bevorstehenden Wahlen bereits 2014 vor einer Zunahme von Angriffen auf Albinos gewarnt.

Muslime und Christen in Tansania

Mit einer unübersichtlichen Vielfalt an Denominationen sind Muslime und Christen als die beiden großen Religionsgruppen in Tansania vertreten. Dies bedeutet nicht nur eine Herausforderung an die Alltagskultur der tansanischen Gesellschaft, auch für den Prozess der Institutionalisierung und die Herausbildung einer Kultur der Organisation stellt sich hier eine umfassende Aufgabe. Im Grad ihrer Organisation unterschieden sich Muslime und Christen drastisch. Und auch im Blick auf die Beziehungen der wichtigsten religiösen Organisationen ergibt sich ein uneinheitliches Bild.

Die beiden großen christlichen Vereinigungen **Tanzania Episcopal Conference** (TEC) und **Christian Council Tanzania** (CCT) fassen jeweils die Gesamtheit der katholischen Bischöfe und die Evangelical Lutheran Church of Tanzania (ELCT) mit Anglikanern, Moraviern und Mennoniten unter ihren Dächern zusammen. Diese beiden Organisationen sind wiederum in dem Dachverband, der **Christian Social Services Commission** (CSSC) zusammengeschlossen. Der Zusammenschluss der CSSC erfolgte 1992 für die kirchlich organisierte Bereitstellung von sozialen Dienstleistungen in den Bereichen Bildung und Gesundheit. Mit 87 Diözesen und Provinzen ist sie die größte ökumenische Organisation Tansanias und schultert einen Großteil der Gesundheitsversorgung. Etwa 42 Prozent der Gesundheitsdienstleistungen in Krankenhäusern und 56 Prozent der ländlichen Gesundheitsdienste gehen nach eigenen Angaben auf die Initiative der CSSC zurück. Der Anteil der CSSC im Bil-

dungsbereich liegt bei über zehn Prozent. Das formelle Abkommen zwischen der tansanischen Regierung, CCT und TEC zu dieser Organisationsform wurde 1992 mit dem „Memorandum of Understanding“ unterzeichnet. Die deutschen Partnerkirchen unterstützten die Gründung der CSSC ihrerseits und leisten bis heute einen wesentlichen Beitrag. Während die beiden großen Gruppen katholischer und evangelischer Christen transparent agieren und mit einer quasi autoritativen Funktion für ihre jeweiligen Kirchengemeinden ausgestattet und auf einer hoher institutionellen Ebene vertreten sind, gestaltet sich die Organisationsstruktur unter den Muslimen in Tansania schwieriger.

BAKWATA, der Oberste Rat der Muslime in Tansania (Baraza Kuu la Waislam wa Tanzania, Supreme Council of Muslims in Tanzania), wurde 1968 als staatsnahe Organisation zur Vertretung der Muslime gebildet. Zuvor war die East African Muslim Welfare Society (EAMWS) verboten worden, die durch eine panislamische und kapitalismusorientierte Ausrichtung in Konflikt geraten war mit der TANU (Tanganyika African National Union), der ersten aus der Unabhängigkeitsbewegung entstandenen Staatspartei. Trotz dieser Möglichkeit des Zuganges zur Politik wurde BAKWATA von vielen Muslimen von Anfang an abgelehnt, und in den folgenden Jahren wurden etliche muslimische Organisationen in Konkurrenz zu BAKWATA gegründet. Bis heute ist die Frage der Legitimation dieses obersten muslimischen Rates eine brennende Streitfrage, an der sich die Muslime auf dem Festland scheiden. Übereinstimmend richtet sich die innermuslimische Kritik auf die Nähe der Organisation zum Staat und geht einher mit dem Verdacht, dass es sich bei BAKWATA um eine staatliche Kontrollinstanz handelt. Zu den Vereinigungen, die in Konkurrenz zu BAKWATA gegründet wurden, gehört auch die etwa 500 islamische Organisationen umfassende **BARAZA KUU** (Baraza Kuu la Jumuiya na Taasisi za Kiislamu Tanzania, Supreme Conference for Islamic Associations and Institutions in Tanzania), die den Anspruch erhebt, die Mehrheit der tansanischen Muslime zu vertreten.

Die tiefreichenden Diskrepanzen über die Legitimation BAKWATAs spiegeln ein unter tansanischen Muslimen weit verbreitetes Gefühl der Marginalisierung, in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht wider. Dieses Gefühl reicht zurück bis in die Zeit der Kolonialherrschaft. Während viele Christen der Unabhängigkeitsbewegung anfangs eher reserviert gegenüber gestanden hatten, hatten Muslime zunächst eine entscheidende Rolle beim Widerstand gegen die britische Kolonialmacht gespielt und dann später auch 1954 bei der Gründung der ersten Partei TANU. Dennoch waren es vor allem Christen, die nach Erlangung der Unabhängigkeit politische Schaltstellen in der Verwaltung besetzten. An prominenter Stelle setzte sich mit Julius Nyerere ein gläubiger katholischer Christ durch, der später zum ersten Staatspräsidenten wurde. Auch deshalb wird die Rolle der Muslime beim Aufbau des afrikanischen Sozialismus in den 1960ern in der Historiografie

wenig gewürdigt.¹³ Zudem wurde die Union Sansibars mit Tanganjika von vielen sansibarischen Muslimen als Zerstörung einer jahrhundertelangen Tradition der Unabhängigkeit gesehen.

Auch die Klage der Muslimen über Benachteiligung in Bildung und Beschäftigung zieht sich als Leitmotiv durch den politischen Diskurs von der Unabhängigkeit bis zur Gegenwart.¹⁴ Aus der Sicht vieler Muslime ist das gesamte Regierungssystem asymmetrisch zugunsten der Christen strukturiert. Insbesondere an Schulen und Universitäten seien Muslime sowohl als Schüler als auch als Lehrer deutlich unterrepräsentiert. Die Gründung der ersten muslimischen Universität in Morogoro beispielsweise war von großem öffentlichen Interesse und Diskussionen begleitet. Hingegen ist eine große Zahl von Universitäten in christlicher Trägerschaft bereits seit Jahren fest etabliert. Der muslimischen Perspektive wird von christlicher Seite oft mit dem Hinweis auf das religiös definierte Bildungsverständnis der Muslime als Ursache für deren soziale Marginalisierung begegnet. Als in den 70er Jahren alle religiösen Schulen in Tansania verstaatlicht wurden mit der Intention, Bildung für alle Gruppen gleich und zugänglich zu machen, vermuteten einige Muslime politische Machenschaften zur Einschränkung des Islam. Vermutlich dürfte die Wahrheit zwischen beiden Extrempositionen liegen, nämlich, dass zum einen politisch früh angelegte Mechanismen tendenziell Christen begünstigten und Muslime benachteiligten und dass auf der anderen Seite das christliche Selbstverständnis mit dem westlich orientierten Schul- und Bildungssystem leichter kompatibel war als der religiöse Bezugsrahmen der Muslime.

Eine prominente Rolle in der Auseinandersetzung um die legitime Vertretung der Muslime nimmt auf dem Festland Sheikh **Ponda Issa Ponda** ein. Als strenggläubiger Muslim und radikaler politischer Aktivist tritt er im Selbstverständnis eines Vorkämpfers diskriminierter Muslime provokativ gegen BAKWATA und gegen die tansanische Regierung in Szene. Während die Regierung Sheikh Ponda in die Nähe des islamistischen Terrorismus rückt, betrachten ihn Fürsprecher als couragierten Regierungskritiker, der weniger radikale islamistische Forderungen proklamiert als vielmehr sozioökonomische Missstände anprangert. Seit seiner Festnahme im August 2013, bei der er von der Polizei angeschossen und schwer verletzt wurde, sitzt Ponda auf unbestimmte Zeit in Untersuchungshaft, ein abschließendes Urteil steht aus.

Auf Sansibar sorgt die radikal-islamische **Uamsho** Bewegung (Swahili für „Erwachen“) seit etwa vier Jahren für Schlagzeilen. Nachdem durch die Bildung einer „Regierung der Nationalen Einheit“ bei den letzten Parlaments- und Präsidentschaftswahlen die Oppositionspartei Civic United Front (CUF) durch ihren Schulterschluss mit der Regierungspartei CCM ihre Unabhängigkeitsbestrebungen aufgegeben hatte, machte Uamsho gezielt für die Loslösung Sansibars aus der Union mit Tanganjika mobil. Bei Demonstrationen und sogenannten *mihadharas*, Open

Air Versammlungen für Koranrezitationen und Predigten mit mehreren Hunderten Menschen, kam es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Uamsho und der Polizei sowie zu Brandstiftungen an christlichen Kirchen. Mehrere Mordanschläge auf christliche Priester werden Uamsho zugeschrieben, auch Säureanschläge u.a. 2012 auf den Sekretär des Muftis von Sansibar, Sheikh Soraga. Zur gleichen Zeit kursierten von Uamsho unterzeichnete Flugblätter, die gegen Christen hetzten, mit den Anschlägen sympathisierten und zu weiteren Anschlägen aufriefen. Zu einer strafrechtlichen Aufklärung kam es allerdings in keinem der Attentate. Zwar befinden sich mittlerweile alle führenden Köpfe von Uamsho mit dem Vorwurf der öffentlichen Aufruhr und Volksverhetzung in Haft. Doch ist anzunehmen, dass die von Uamsho propagierten Ideen und Überzeugungen in der Bevölkerung fortleben und im Verlauf des wenig verheißungsvollen Verfassungsreformprozess auch wieder aufleben könnten. Die Situation für die kleine Minderheit an Christen auf Sansibar hat sich in den vergangenen Jahren drastisch verschärft.

Wesentliche Detailfragen

Zum Schulunterricht:

Öffentliche Schulen in Tansania dürfen Religion unterrichten, jedoch ist dies kein Teil des landesweiten Curriculum. Die Schuladministration oder Lehrer-Eltern Vereinigungen können Religionsunterricht genehmigen, der auf Gelegenheitsbasis von Eltern oder anderen Freiwilligen gehalten wird. Es gibt viele private Schulen und einige große Universitäten, die mit religiösen Gruppen assoziiert sind: die Islamische Universität in Morogoro, die Römisch-Katholische Universität Saint Augustin in Mwanza, eine Lutheranische Universität in Dar es Salaam, eine weiterführende Schule der Bahai in Iringa und unzählige christliche und muslimische Schulen, die sich im ganzen Land verteilen.

Zu Religions- und Konfessionszugehörigkeit:

Die religiöse Zugehörigkeit wird nicht im Personalausweis angegeben oder in öffentlichen Statistiken verzeichnet. Polizeireporte verzeichnen die Religionszugehörigkeit nur dann, wenn ein Zeuge unter Eid Zeugenaussagen macht. Und auch die öffentlichen Schulregistrierungsformate klären über Religionszugehörigkeit auf, so dass Schüler eventuell dem entsprechenden Religionsunterricht zugeordnet werden können. Die Schüler haben aber das Recht, den Religionsunterricht abzuwählen. Auch die Anmeldung für eine medizinische Versorgung verlangt die Angabe der Religionszugehörigkeit, so dass spezifische religiöse Bräuche, berücksichtigt werden können.

Zur Registrierung Religiöser Gruppen:

Religiöse Gruppierungen müssen sich beim Ministerium für Innere Angelegenheiten registrieren, für diesen Prozess müssen die Namen von mindestens zehn Mitgliedern, eine schriftliche Verfassung, Lebensläufe der religiösen Führer sowie ein Empfehlungsschreiben des jeweiligen Regional Commissioner eingereicht werden. Muslimische Gruppen auf dem Festland müssen zudem ein Befürwortungsschreiben des Supreme Council of Muslims in Tanzania (BAKWATA) einreichen, zur Registrierung muslimischer Gruppen auf Sansibar ist ein schriftliche Befürwortung des Mufti, der offiziellen Verbindungsstelle der Regierung zur muslimischen Community, nötig. Christliche Gruppen wiederum benötigen ein Bestätigungsschreiben des obersten Repräsentanten ihrer Denomination. Auf dem Festland wird der Mufti von BAKWATA gewählt, wohingegen der Mufti auf Sansibar durch den sansibarischen Präsidenten ernannt wird.

Zum Mufti's Act 2001:

Mit dem „Mufti's Act“ wurde, zum ersten Mal in der islamischen Geschichte Sansibars, ein rein religiöses und essenziell spirituelles Amt, das die höchste muslimische Autorität darstellt, unter säkulares Recht gestellt.¹⁵ Damit nimmt der Mufti von Sansibar eine Sonderrolle ein als zugleich oberster geistiger Führer der islamischen Gemeinschaft *und* Beamter in staatlichem Dienst. Er erstellt *fatwas*, d.h. Rechtsauskünfte infolge zuvor gestellter Anfragen, regelt innerislamische Streitfragen, genehmigt nominell alle islamischen Aktivitäten, religiöse Vorlesungen oder Reden von offiziellen muslimischen Besuchern, und er beaufsichtigt die Einfuhr islamischer Literatur von außen nach Sansibar. Die Figur des Mufti auf Sansibar ist umstritten, in seiner Doppelfunktion sehen viele Muslime staatliche Kontrolle und eine Einschränkung der religiösen Autorität. Demgegenüber steht die Betrachtung des „Mufti's Act“ als eine Untergrabung der säkularen Verfasstheit Sansibars, da dem Präsidenten, der eigentlich säkular definiert ist, die Rolle der Ernennung des Muftis zukommt. Die Finanzierung des Mufti-Offices und seines Haushaltes aus Steuermitteln bedeutet vom rechtlichen Standpunkt zudem eine Bevorteilung einer Religion gegenüber anderen. Darüber hinaus bedeutet die Befugnis des Mufti, öffentliche Versammlungen von Muslimen zu verbieten oder zu genehmigen, ein Verstoß gegen das Recht der Versammlungsfreiheit, das von der Verfassung der Vereinigten Republik Tansanias wiederum garantiert wird.

Zur Frage des Kadhi-Gerichtssystems:

Während auf Sansibar ein Kadhi-Gerichtssystem existiert, das einem staatlich-säkularen obersten Gerichtshof untergeordnet ist, besteht auf dem Festland Tanganyika nur ein säkulares Gerichtssystem, das aber unter Umständen islamische Regelungen

berücksichtigt. So sieht etwa der 1971 eingeführte *Law of Marriage Act* die *idda* und damit eine dreimonatige Warteperiode nach der Scheidung oder dem Tod des Ehemannes vor der erneuten Heirat einer Frau vor. Bei außergerichtlichen Streitfällen werden auf dem Festland häufig Kadhis hinzugezogen, die nicht in das staatliche Gerichtswesen eingebunden sind. Seitens der Muslime wurde in den vergangenen Jahren wiederholt die Forderung nach einer Einführung des Kadhi-Gerichtssystems auch auf dem Festland formuliert – und immer wieder abgewendet. Nachdem muslimische Stimmen mit dem Boykott des im Oktober 2014 verabschiedeten Verfassungsentwurf beim Referendum gedroht hatten, da er keine Verfügung über ein integriertes Islamisches Gerichtssystem enthält, hatte Premierminister Mizengo Pinda eingelenkt und eine Überarbeitung des 1963 Magistrate Court Acts sowie des 1964 Islamic Law (Restatement Act) angekündigt. Der Versuch seitens der Regierung, dieses Versprechen im Januar in eine Gesetzesinitiative einzubringen, scheiterte allerdings bereits im zuständigen Parlamentsausschuss an dem vehementen Widerstand seitens der Kirchen. Mit dem Hinweis auf die drohende Spaltung der Nation hatten der Christian Council of Tanzania (CCT), die Tanzania Episcopal Conference (TEC) und der Council of Pentecost Churches in Tanzania (CPCT) gemeinsam gefordert, die Initiative fallen zu lassen.

Fazit

Die Diskussionen um das Kadhi-Gerichtssystem haben deutlich gezeigt, welche Rolle der Machtfaktor „Religion“ im politischen Kontext Tansanias spielen kann. Von einer „religionization of politics“ sprechen Experten, wenn Religionsführer Einfluss auf die Politik nehmen, etwa durch politische Rhetorik im Kontext religiöser Praxis mit dem Ziel politischer Manipulation ihrer Anhänger, wie bei der Ankündigung des Boykotts gegenüber dem Referendum. Umgekehrt gibt es in Tansania deutliche Indikatoren dafür, dass das Wahlverhalten der Bürger zunehmend von einer politischen Perzeption des Themas Religion beeinflusst wird.¹⁶ Vor einer „politicization of religion“ ist dann die Rede, hiervon zeugen Wahlkampagnen, bei denen Politiker religiöse Motive zur Beeinflussung des Wahlverhaltens verwenden. Die Zukunft Tansanias wird – abgesehen vom weiteren Verlauf des Verfassungsreformprozesses und vom Ausgang der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen – sicher in starkem Maße auch davon abhängen, inwieweit den Klagen der Muslime über ihre Benachteiligung begegnet werden kann. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Rede von sozialer Ausgrenzung und der Ruf nach Entwicklung für Christen und Muslime jeweils unterschiedliche Bedeutungen haben kann.

Wer nach Religionsfreiheit fragt, der fragt nach dem Verhältnis von Religion und Politik in einem Staat. Die tansanische Verfassung bekennt sich zum Säkularismus und garantiert das Recht auf die freie Ausübung der Religion. Von massiven Restriktionen und Verletzungen des Rechts auf Religionsfreiheit seitens des Staates gegenüber seinen Bürgern im Vergleich zu vielen anderen restriktiven Regimen weltweit kann sicher nicht gesprochen werden. Doch gibt es klare Anzeichen für die Benachteiligung von bestimmten Religionsgruppen und es scheinen sich die Beziehungen des Staates zu diesen Religionsgemeinschaften deutlich zu verschlechtern.

Viele der scheinbar religiös motivierten Gewaltszenarien der vergangenen Jahre stehen darüber hinaus in dem undurchsichtigen Kontext von Machtpolitik und konkurrierenden Interessen, in dem die Regierung selbst keine eindeutige Stellung bezieht. Andererseits nutzt die Regierung oftmals die Etikettierung bestimmter regierungskritischer Bewegungen als religiös-radikal oder fundamentalistisch-terroristisch, um von eigenen Undurchsichtigkeiten abzulenken. Authentische Maßnahmen zur Bekämpfung der eigentlichen Wurzeln religiöser Radikalisierung etwa auf Sansibar, wo die christliche Minderheit einer massiven Einschränkung ihres Rechts auf Religionsfreiheit ausgesetzt ist, werden nicht ergriffen. Dabei verpflichtet das Bekenntnis eines Staates zur Religionsfreiheit ihn auch, dieses Recht zu schützen.

Kurz gefasst: Tansania gleicht einem ideologischen Spannungsfeld, auf dem unterschiedliche religiöse Bewegungen, Organisationen und Netzwerke von ideologischer Kritik am Machtapparat und von politischer Opposition gegenüber der Regierung gelenkt sind.¹⁷ In diesem Kontext eines fragilen Machtapparates ist das „Recht auf Religionsfreiheit“ durchaus einem großen Risiko ausgesetzt und sieht einer ungewissen Zukunft entgegen.

Endnoten

- ¹ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der UN-Zivilpakt und der UN-Sozialpakt bilden die grundlegenden Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen.
- ² Vgl. Rolf Paasch: Verfassungsreform als Verteidigung des Status quo in Tansania. Zwischen neopatrimonialer Regierungsführung und modernem Konstitutionalismus, in: Perspektive, FES Tansania, Dezember 2014, S. 3.
- ³ Siehe Washington Post 17. Februar 2015.
- ⁴ Bjorn Moller, Religion and Conflict in Africa with a special focus on East Africa, Kopenhagen 2006, S.82.
- ⁵ Ebd. S. 83.
- ⁶ Alicia Erickson: Peace in Tanzania. An Island of Stability in Sub-Saharan Africa, in: Jackson School Journal of International Studies, Vol 3/No 1, 2012.
- ⁷ Thomas Ndaluka, Salvatore Nyanto, Frans Wijsen: "Things are Getting out of Control", in: Religion and State in Tanzania Revisited. Reflections from 50 Years of Independence, hrsg. von Thomas Ndaluka und Frans Wijsen, Zürich 2014.
- ⁸ Ebd. S. 66ff.
- ⁹ Sam Maghimbi: Secularism and the Rise of Religious Fundamentalism in Tanzania, in: Religion and State in Tanzania Revisited. Reflections from 50 Years of Independence, hrsg. von Thomas Ndaluka und Frans Wijsen, Zürich 2014, S.184.
- ¹⁰ Am 12. Februar drangen Soldaten in die Mwembechai-Moschee in Dar es Salam ein, verprügelten Gläubige und beschuldigten sie, das Christentum zu verunglimpfen, »islamistischen Fundamentalismus« zu verbreiten und gegen die Regierung zu predigen. Drei Menschen wurden von der Polizei erschossen, siehe: Amnesty International Jahresbericht 1999, <http://www.amnesty.de/umleitung/1999/deu03/018> (Stand 26.03.2015).
- ¹¹ International Religious Freedom Report for 2013, United States Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights and Labor.
- ¹² Tanzania Human Rights Report 2013, hrsg. vom Legal and Human Rights Center, S. 46 (<http://www.humanrights.ortz/>).
- ¹³ Tabea Scharrer: Narrative islamischer Konversion: Biographische Erzählungen konvertierter Muslime in Ostafrika, Bielefeld 2013, S. 45ff.
- ¹⁴ Vgl. Bakari, Mohammad A.: Religion, Secularism, and Political Discourse in Tanzania: Competing Perspectives by Religious Organizations, in: Interdisciplinary Journal of Research of Religion, Volume 8/2012, S. 11ff.
- ¹⁵ Vgl. Chris Peter Maina: Mufti Act of Zanzibar and the Fundamental Rights and Freedom of Muslims on the Isles, University of Dar es Salaam, 2008.
- ¹⁶ Vgl. Bakari, 2012, S. 14f.
- ¹⁷ Hans Olsson: A Secularisation of A Sacred Ideology? Civil Religion and Inter-religious Relations in Contemporary Tanzania, Lund's University 2011, S. 8.

Weiterführende Literatur

Bakari, Mohammad A.: Religion, Secularism, and Political Discourse in Tanzania: Competing Perspectives by Religious Organizations, in: Interdisciplinary Journal of Research of Religion, Volume 8/2012, S. 1-31.

Erickson, Alicia: Peace in Tanzania. An Island of Stability in Sub-Saharan Africa, in: Jackson School Journal of International Studies, Vol 3/No 1, 2012.

Human Rights Report Tanzania 2013, hrsg. vom Legal and Human Rights Center.

Lodhi, Abdulaziz Y.: Muslims in Eastern Africa – Their Past and Present, in: Nordic Journal of African Studies 3(1), 1994, S. 88-98.

Loimeier, Roman: Zur Deutungsgeschichte einer Revolution (Sansibar 1964), in: Afrika Spektrum 41 (2006), S. 175-197.

Loimeier, Roman: Der Islam im subsaharischen Afrika, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B37/2003, S. 41-48.

Chris Peter Maina: Mufti Act of Zanzibar and the Fundamental Rights and Freedom of Muslims on the Isles, University of Dar es Salaam, 2008.

Moller, Bjorn: Religion and Conflict in Africa. With a Special Focus on East Africa, Danish Institute for International Studies, Kopenhagen 2006, 135 S..

Ndaluka, Thomas / Wijsen, Frans (Hrsg.): Religion and State in Tanzania Revisited. Reflections from 50 Years of Independence, Zürich 2014.

Rolf Paasch: Verfassungsreform als Verteidigung des Status quo in Tansania. Zwischen neopatrimonialer Regierungsführung und modernem Konstitutionalismus, in: Perspektive, FES Tansania, Dezember 2014.

Tabea Scharrer: Narrative islamischer Konversion: Biographische Erzählungen konvertierter Muslime in Ostafrika, Bielefeld 2013.

Unites States Department of State (Bureau of Democracy, Human Rights and Labor): Tanzania 2013 International Religious Freedom Report, S. 1-7.

Erschienenene Publikationen:

- | | |
|--|--|
| 28 Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536 | 13 Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521 |
| 27 Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535 | 12 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520 |
| 26 Länderberichte Religionsfreiheit, Katar
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534 | 11 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511 |
| 25 Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533 | 10 Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510 |
| 24 Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532 | 9 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509 |
| 23 Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531 | 8 Länderberichte Religionsfreiheit, China
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508 |
| 22 Länderberichte Religionsfreiheit, Irak
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530 | 7 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507 |
| 21 Länderbericht Religionsfreiheit Singapur
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529 | 6 Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506 |
| 20 Länderbericht Religionsfreiheit Malaysia
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528 | 5 Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505 |
| 19 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527 | 4 Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504 |
| 18 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526 | 3 Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503 |
| 17 Länderberichte Religionsfreiheit, Laos
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525 | 2 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502 |
| 16 Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524 | 1 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501 |
| 15 Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523 | |
| 14 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522 | |

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“ (Dignitatis humanae, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte
Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: ++49/241/7507-00
Fax: ++49/241/7507-61-253
E-Mail: menschenrechte@missio.de

Autorin: Danja Bergmann

© missio 2015
ISSN 2193-4339
missio-Bestell-Nr. 600 536

Spendenkonto
IBAN
DE23 3706 0193 0000 1221 22
BIC: GENODED 1 PAX

Pax-Bank eG
BLZ 370 601 93
Konto 122 122

